



SPV Schweizerischer Plattenverband
ASC Association Suisse du Carrelage
ASP Associazione Svizzera delle Piastrelle

Keramikweg 3
6252 Dagmersellen
Tel. 062 748 42 52
Fax 062 748 42 50
www.plattenverband.ch
info@plattenverband.ch

Reglement über die überbetrieblichen Kurse für Plattenleger/in EFZ und Plattenlegerpraktiker/in EBA

April 2011

Organisation, Aufteilung und Dauer der überbetrieblichen Kurse

1 ZWECK

Die überbetrieblichen Kurse (üK) ergänzen die Bildung der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung. Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.

2 TRÄGER

Der Träger der Kurse ist der SPV Schweizerischer Plattenverband.

3 ORGANE

Die Organe der Kurse sind:

- a. die Aufsichtskommission
- b. die Kurskommissionen

4 AUFSICHTSKOMMISSION

4.1 Die Kurse stehen unter der Aufsicht einer aus mindestens fünf Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission.

4.2 Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch die Trägerorganisationen für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Aufsichtskommission selbst.

4.3 Die Aufsichtskommission wird vom Präsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder dies verlangen.

4.4 Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

4.5 Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

4.6 Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission wird von der Geschäftsstelle einer Trägerorganisation besorgt.

4.7 Aufgaben der Aufsichtskommission:

Die Aufsichtskommission sorgt für die einheitliche Anwendung des vorliegenden Reglements; sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie erarbeitet auf den Grundlagen der beiden Verordnungen über die berufliche Grundbildung und den Bildungspläne zwei Rahmenprogramme für die Kurse;
- b. sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse;
- c. sie erlässt Richtlinien für die Ausrüstung der Kursräume;
- d. sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit und ist für die Qualitätssicherung verantwortlich;
- e. sie veranlasst die Weiterbildung des Instruktionspersonals;
- f. sie erstattet jährlich Bericht zuhanden des SPV.

5 KURSKOMMISSIONEN

5.1 Die Kurse stehen unter der Leitung einer aus mindestens drei Mitgliedern zählenden Kurskommission. Diese wird durch die Kursträger eingesetzt. Dem Standortkanton und der Berufsfachschule wird in der Kurskommission eine angemessene Vertretung eingeräumt. Alle Mitglieder der Kurskommission sind stimmberechtigt.

5.2 Die Mitglieder werden durch die Trägerorganisationen jeweils auf drei Jahre ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Kurskommission selbst.

5.3 Die Kurskommission wird vom Präsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.

5.4 Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

5.5 Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

5.6 Aufgaben der Kurskommission:

Der Kurskommission obliegt die Durchführung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie arbeitet auf der Grundlage der Verordnung über die berufliche Grundbildung und dem Bildungsplan und dem Programm der Aufsichtskommission das Kursprogramm und die Stundenpläne aus;
- b. sie erarbeitet den Kostenvoranschlag und die Abrechnung;
- c. sie bestimmt das Instruktionspersonal und die Kurslokale;
- d. sie stellt die Einrichtungen bereit;
- e. sie legt die Kurse zeitlich fest, besorgt die Ausschreibung und das Kursaufgebot der Teilnehmer;
- f. sie überwacht die Ausbildungstätigkeit und sorgt für die Erreichung der Kursziele;
- g. sie behandelt Einsprachen gegen die Erfahrungsnote üK und entscheidet abschliessend.
- h. sie sorgt für die Koordination der Ausbildung mit Berufsfachschule und Betrieben;
- i. sie erstattet jährlich Bericht zuhanden der Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone.

5.7 Das Reglement der SBBK betreffend der Finanzierungsregelung der überbetrieblichen Kurse ist anzuwenden.

6 AUFGEBOT

Die Kurskommission bietet die Lernenden in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Behörde auf. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lehrbetrieben zustellt.

7 BESUCHSPFLICHT UND BEFREIUNG

7.1 Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.

7.2 Die Kantone können auf Gesuch des Lehrbetriebes Lernende vom Besuch der Kurse befreien, wenn die Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkstatt vermittelt werden. Diese betrieblichen Bildungszentren oder Lehrwerkstätten müssen die gleichen Qualitätsstandards erfüllen, wie sie für ÜK – Zentren gelten.

8 FINANZIELLES

8.1 Dem Lehrbetrieb werden die Kurskosten in Rechnung gestellt. Dieser Beitrag kann für Mitglieder / Nichtmitglieder des Trägerverbandes unterschiedlich hoch sein. Der Betrag orientiert sich an den Aufwendungen pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand. Die Bildung von zweckgebundenen Reserven ist zulässig.

8.2 Muss ein Teilnehmer aus zwingenden Gründen - wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall - vor oder während des Kurses vom Kursbesuch befreit werden, so ist dem Lehrbetrieb der einbezahlte Betrag unter Abzug der bereits entstandenen Kosten zurückzuerstatten. Der Bildungsverantwortliche hat der Kursleitung den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen.

8.3 Die im Lehrvertrag festgesetzte Entschädigung für die lernende Person ist auch während des Kurses zu zahlen.

8.4 Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse entstehen.

9. DAUER, ZEITPUNKT UND INHALTE

9.1 Die überbetrieblichen Kurse dauern für den Plattenleger/in EFZ:

- im ersten Lehrjahr (Kurs 1) 10 Tage zu 8 Stunden
- im ersten Lehrjahr (Kurs 2) 10 Tage zu 8 Stunden
- im zweiten Lehrjahr (Kurs 3) 10 Tage zu 8 Stunden
- im zweiten Lehrjahr (Kurs 4) 10 Tage zu 8 Stunden
- im dritten Lehrjahr / fünftes Semester (Kurs 5) 15 Tage zu 8 Stunden

Die überbetrieblichen Kurse dauern für den Plattenlegerpraktiker/in EBA:

- im ersten Lehrjahr / erstes Semester (Kurs 1) 10 Tage zu 8 Stunden
- im ersten Lehrjahr / zweites Semester (Kurs 2) 10 Tage zu 8 Stunden
- im zweiten Lehrjahr / drittes Semester (Kurs 3a) 10 Tage zu 8 Stunden
- im zweiten Lehrjahr / drittes Semester (Kurs 3b) 10 Tage zu 8 Stunden

9.2 Die überbetrieblichen Kurse umfassen für den Plattenleger/in EFZ:

- a. Kurs 1 und 2 mit den Hauptthemen: Plattenarbeiten: Vorarbeiten und Verlegen
- b. Kurs 3 und 4 mit den Hauptthemen: Plattenarbeiten: Ausfugen, Nacharbeiten und Verlegen
- d. Kurs 5 mit den Hauptthemen: Plattenarbeiten: Servicearbeiten und Verlegen

für den Plattenlegerpraktiker/in EBA:

- a. Kurs 1 mit den Hauptthemen: Plattenarbeiten: Administration und Vorarbeiten
- b. Kurs 2 mit den Hauptthemen: Plattenarbeiten: Verlegen
- c. Kurs 3a mit den Hauptthemen: Plattenarbeiten: Ausfugen und Nacharbeiten
- d. Kurs 3b mit den Hauptthemen: Plattenarbeiten: Ausfugen und Nacharbeiten

9.3 Die zuständigen Behörden der Standortkantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

10. BEWERTUNG DER KURSE

Folgende Kurse werden beurteilt:

- ❖ Plattenleger/in EFZ: Kurse im zweiten und dritten Lehrjahr
- ❖ Plattenlegerpraktiker/in EBA: Kurse im zweiten und dritten Semester

Das Verfahren wird in einer Wegleitung bestimmt (siehe Anhang).

11. INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt am 01.08.2011 in Kraft.

31. Mai 2011

SPV Schweizerischer Plattenverband

Silvio Boschian
Zentralpräsident

Ruedi Ammann
Präsident BBK

Wegleitung:

Benotung der Überbetrieblichen Kurse

für die Berufe:

Plattenleger/in EFZ und Plattenlegerpraktiker/in EBA

1. Bewertung

- 1.1 Die Leistungen der Lernenden in den überbetrieblichen Kursen werden mit Noten bewertet und sind Bestandteile des Qualifikationsverfahrens.
- 1.2 Gewichtung und Zeitpunkt der Bewertung:
 - Plattenleger EFZ (Kurse im zweiten und dritten Lehrjahr):
 - a) Praktischer Eintrittstest (25%)
 - b) Kursobjekt (ausgeführte Arbeiten im Kurs) (50%)
 - c) üK Theorie (25%)
 - Plattenlegerpraktiker EBA (Kurs im zweiten und dritten Semester)
 - a) Praktischer Eintrittstest (25%)
 - b) Kursobjekt (ausgeführte Arbeiten im Kurs) (50%)
 - c) üK Theorie (25%)
- 1.3 Die Bewertung wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.
- 1.4 Die Kursbewertung (Qualifikation) wird innert 20 Tagen nach Beendigung des Kurses den Lehrbetrieben zugestellt.
- 1.5 Die Lernenden und die Berufsbildner haben bei einer ungenügenden Kursbewertung das Recht, die Qualifikation mit der Kursleitung zu besprechen.
- 1.6 Innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Note kann, in begründeten Fällen, bei der Kurskommission, schriftlich Einsprache gegen die Note erhoben werden. Diese entscheidet abschließend.
- 1.7 Der Lernende legt die schriftliche Qualifikation in seinem Lehrmittel des jeweiligen Semesters ab. Er trägt die Verantwortung für diese Unterlagen.

31. Mai 2011